



RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV 90)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW (BauONW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532) geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803/SGV NW 232) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1995 (GV NW S. 218, 982/SGV NW 232).

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW (GO NW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) geändert durch Art. 7 d. Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (RBG 87 NW, GV NW S. 342 ff.) vom 06.10.1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung.

HINWEISE

Archäologische Bodenfunde

Im Planungsgebiet können bei Eingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Stadt Schwelm, Tel.: 02336/801-246) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel.: 0276/193750; Fax: 0276/12466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

1.1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet
0.4	Grundflächenzahl
1.1	Geschoßflächenzahl

1.2. BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

II	Zahl der Vollgeschosse
g	geschlossene Bauweise

1.3. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	Planungsgebietsgrenze
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

2. KENNZEICHNUNGEN

	Verdachtsfläche Bodenverunreinigung siehe Pkt. 9 der Begründung
--	--

3. DARSTELLUNG IN DER PLANUNTERLAGE

	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Parallelsymbole

VERFAHRENSVERMERKE

1. BEBAUUNGSPLANGRUNDLAGE

Die Planunterlage entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tag überein.

Schwelm, den November 1999
Udo Stichling
Dipl.-Ing.
Off. best.
Vermessungsingenieur

2. GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Die geometrische Festlegung der ortsbaurechtlichen Festsetzungen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Schwelm, den 06. März 2001
Udo Stichling
Dipl.-Ing.
Off. best.
Vermessungsingenieur

3. Entwurf

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "13-Bogenbrücke" wurde von der Stadtverwaltung Schwelm, Fachbereich 5 - Planung/Bauordnung - gefertigt.

Schwelm, 06.03.2001
Der Bürgermeister
I.A. Solle

4. AUFSTELLUNGSBESCHLUß

Dieser Planentwurf ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Schwelm vom 10.02.2000 aufgestellt worden. Der Beschluß wurde am 22.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwelm, 13.11.2000
Der Bürgermeister



5. BÜRGERBETEILIGUNG UND BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.10.2000 bis einschließlich 16.10.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Unterrichtung erfolgte am 22.09.2000. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.09.2000 bis einschließlich 10.11.2000.

Schwelm, 13.11.2000
Der Bürgermeister



6. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 29.03.2001 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "13-Bogenbrücke" zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 01.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "13-Bogenbrücke" hat mit der dazugehörigen Begründung vom 11.06.2001 bis einschließlich 13.07.2001 öffentlich ausgelegt.

Schwelm, 24.09.2001
Der Bürgermeister



7. SATZUNGSBESCHLUß

Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung vom 20.09.2001 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "13-Bogenbrücke" gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NW als Satzung und die Begründung beschlossen.

Schwelm, 24.09.2001
Der Bürgermeister



8. INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluß ist am 09.11.2001 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "13-Bogenbrücke" in Kraft getreten.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "13-Bogenbrücke" wird mit Begründung während der Dienststunden im Fachbereich 5 - Planung/Bauordnung, der Stadt Schwelm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Schwelm, 19.11.2001
Der Bürgermeister



STADT SCHWELM

BEBAUUNGSPLAN Nr. 54 "13-Bogenbrücke"

2. ÄNDERUNG

M 1: 500

AUSFERTIGUNG